



## **Infobrief**

### **Zweitwohnungssteuer**

Grundsätzlich muss jeder Bürger, der innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neben seiner Hauptwohnung eine zweite Wohnung mindestens teilweise privat nutzt, eine Zweitwohnungssteuer bezahlen. Die Höhe wird von der jeweiligen Gemeinde, in der die zweite Wohnung liegt, festgelegt. Der Steuersatz liegt zumeist zwischen 7 % und 18 % von der Jahresnettokaltmiete.

Für die Zweitwohnung besteht wie für den Hauptwohnsitz eine Meldepflicht. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu EUR 1.000,00 belegt werden kann. Wer der Pflicht zu Meldung über einen längeren Zeitraum nicht nachkommt, begeht darüber hinaus eine Steuerhinterziehung, die als Straftat verfolgt wird. Eine rechtzeitige Nachholung der Meldung und unverzügliche Zahlung der Steuer, wird als strafbefreiende Selbstanzeige gewertet.

#### **Ausnahmen**

Einige Personengruppen können sich von der Pflicht zur Zahlung der Zweitwohnungssteuer durch einen Antrag befreien lassen.

Diese sind beispielsweise:

- Ehegatten, die aus beruflichen Gründen einen zweiten Wohnsitz unterhalten
- Bewohner oder Bewohnerinnen von Pflegeheimen oder anderen gemeinschaftlichen Unterkünften
- Geringverdiener (der Einkommensbetrag wird von der jeweiligen Gemeinde festgelegt)
- Personen, die nur kurzfristig (nicht länger als 6 Monate) an einem zweiten Ort gemeldet sind.



## **Studenten**

Studenten sind grundsätzlich nicht von der Zweitwohnungssteuer befreit. Wer als Student seinen Wohnsitz bei den Eltern behält und zum Studieren in eine andere Wohnung zieht, muss die Zweitwohnungssteuer bezahlen. Wegen geringem Einkommen, greift bei Studenten jedoch häufig die Steuerbefreiung oder Ermäßigung.

## **Steuerliche Berücksichtigung**

Im Rahmen der doppelten Haushaltsführung kann die Zweitwohnungssteuer neben den eigentlichen Kosten für die Unterkunft als Werbungskosten abgesetzt werden.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**

Stand: Oktober 2024 / ar